

**Stapf, Rudolf:** Die Entwicklung des Faches der gerichtlichen Medizin an der Universität Würzburg. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Würzburg.*) Würzburg: Diss. 1938. 20 S.

Nach kurzem Überblick über die Entwicklung der gerichtlichen Medizin im allgemeinen und in Deutschland im besonderen berichtet Verf. über den Ausbau des Faches an der Universität Würzburg von ihren Anfängen (Beteiligung der Ärzte an den Hexenprozessen vor Errichtung der Universität) bis zum heutigen Tage. Bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde in Würzburg die gerichtliche Medizin eigener Vorlesungsgegenstand. Nach einem Rückschlag um das Jahr 1870 wurde das Fach seit 1876 wieder gelesen. Wie schon früher, teilten sich oft mehrere Dozenten in diese Vorlesungen. 1924 wurde die gerichtliche Medizin Prüfungsfach. Seit 1926 hat die Universität Würzburg ein eigenes Institut für gerichtliche und soziale Medizin.

Matzdorff (Berlin).

**Kinberg, Olof:** Vorschlag für eine Zentralisierung der kriminologischen, psychologischen und anthropologischen Forschung und Lehre. Nord. Med. (Stockh.) 1939, 2473—2477 u. franz. Zusammenfassung 2476—2477 [Schwedisch].

Die forensische Praxis der Psychiater hat allmählich die Grenzen der Psychiatrie überschritten, um in die Gebiete der Philosophie, der Psychotechnik, der Soziologie, der Anthropologie und der Rechtswissenschaft einzudringen. Für Ärzte, die sich der gerichtlichen Psychiatrie widmen wollen, ist deshalb das Studium dieser Disziplinen dringend notwendig. Dies kann nur an einem kriminalpsychiatrischen Spezialinstitute stattfinden, wo die verschiedenen Disziplinen koordiniert und den praktischen Aufgaben angepaßt werden können. Ein solches Institut könnte auch der Ausbildung nicht-medizinischer Beamten aus angrenzenden Gebieten dienen. (Der Verf. hat an seiner kriminalpsychiatrischen Klinik in Stockholm viele von seinen Ideen verwirklicht, und diese Arbeit ist wohl zum Teil als Programmerklärung für seine weiteren Bemühungen zu betrachten. Ref.)

Ö. Ödegaard (Oslo).)

### Gesetzgebung. Ärzterecht.

**Schaffstein, Friedrich:** Frankreich und das nationalsozialistische Strafrecht. Z. Strafrechtswiss. 59, 411—419 (1939).

Prof. Donnedieu de Vabres von der Rechtsfakultät in Paris hielt in Damaskus als Gastprofessor eine Anzahl von Vorlesungen über die Kriminalpolitik der autoritären Staaten, wobei er nacheinander das faschistische, das nationalsozialistische und bolschewistische Strafrecht behandelt. Wenn er auch das deutsche und italienische Strafrecht vom sowjetrussischen trennt, so nimmt er doch für alle drei einen ihnen gemeinsam autoritären Charakter an. Zunächst werden die Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten und die vergeblichen Reformbemühungen bis 1933 kurz skizziert. Unter Zugrundelegung des Buches des Führers und Rosenbergs „Mythus“ versucht der Redner die Grundprinzipien des Nationalsozialismus, den Rassegedanken, die Auffassung von Staat, Volk und Recht und die Einstellung zum Christentum darzulegen. Als die eigentlichen Väter der Weltanschauung sieht er Gobineau und Nietzsche an. Er setzt die Begriffe arisch und nordisch wie Volk und Rasse gleich und verwechselt sie miteinander, so daß man auch mit Rücksicht auf andere Mängel diese weltanschauliche Einleitung als den schwächsten Teil des Buches ansehen darf. Im wesentlichen ist seine Darstellung des Strafrechts zutreffend. Er führt aus, es sei ein Willensstrafrecht, ein Volksstrafrecht und ein Recht, das die gesunde Volksanschauung zur Richtlinie erwählt. Bei der Darlegung des sogen. gesunden Volksempfindens glaubt er, damit solle zum Ausdruck gebracht werden, daß nur die deutsche Rechtsanschauung als gesund gelten könne, da sie auf dem Dogma von der absoluten Überlegenheit der arischen Rasse aufgebaut sei, deren reinsten Typ angeblich das deutsche Volk darstelle. Seine Ausführungen beendet er mit einem kurzen Überblick über die deutsche Gerichtsverfassung und Vorschläge zur Strafverfahrensreneruerung.

Obwohl der Redner zum Schluß die autoritäre Kriminalpolitik ablehnt, weil sie den Haß zum Leitmotive wähle, im Gegensatz zu einem Strafrecht der christlichen Nächstenliebe, schließt er seinem Bekenntnis zum Individualismus eine scharfe und rückhaltlose Kritik der gegenwärtigen französischen Strafrechtspflege an, der er in fast allen Punkten das autoritäre Strafrecht als Vorbild gegenüberstellt. *Specker* (Trier).

**Mayer, Hellmuth:** Die folgenschwere Unmäßigkeit (§ 330a StGB.). Z. Strafrechtswiss. 59, 283—335 (1939).

Die aufschlußreichen Darlegungen stellen folgende Grundauffassung heraus: „Sich bis zur Unzurechnungsfähigkeit berauschen, ist als Unmäßigkeit materielles Unrecht, welches aber erst strafwürdig wird durch den äußeren Erfolg, welchen der Rausch erzeugt.“ Verf., der zunächst eine Schilderung der Vorgeschichte des § 330a gibt, widmet sich seiner grundsätzlichen Deutung und macht in diesem Zusammenhang bemerkenswerte Ausführungen über den Begriff der Unmäßigkeit, der Zurechnungsfähigkeit, der Bewußtseinsstörung usw. In den Abschnitten, die die Rauschtat als objektive Bedingung der Strafbarkeit, als Grund der Strafe und als äußeren Erfolg der Unmäßigkeit abhandeln, vermittelt er einen tiefen Einblick in die sehr schwierige Materie. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).

**Daniel, Otto:** Über die Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche bei der Entmündigung, sowie über die Entmündigung von psychopathischen Persönlichkeiten. Freiburg i. Br.: Diss. 1938. 26 S.

Verf. berichtet zunächst über die Entstehungsgeschichte des § 6 BGB. (Entmündungsparagraph) und zeigt, wie neben die ursprünglich nur vorgesehene Geisteskrankheit die Geistesschwäche hinzukam. Dabei sind die unterschiedlichen juristischen Folgen zu beachten: Entmündigung wegen Geisteskrankheit zieht Geschäftsunfähigkeit, solche wegen Geistesschwäche aber nur beschränkte Geschäftsfähigkeit nach sich. Bei beiden Ausdrücken handelt es sich nicht um klinisch-diagnostische Krankheitsbegriffe. Vielmehr soll der Grad hinsichtlich des durch irgend eine seelische Abartigkeit bedingten Versagens ausgedrückt werden. Neben dem Grade des Versagens spielen außerdem der Umfang und die Tragweite der zu besorgenden Angelegenheiten eine Rolle. Nach all dem wird zu entscheiden sein, ob Geisteskrankheit oder nur Geistesschwäche im Sinne des Paragraphen vorliegt. Schließlich befaßt sich Verf. mit der Frage, ob auch Psychopathen unter den Paragraphen fallen, wenn sie infolge ihrer psychopathischen Wesensartung im Leben, d. h. in der Besorgung ihrer Angelegenheiten, versagen. Das wurde ursprünglich von richterlicher Seite bestritten. Dieser Standpunkt hat sich aber geändert, wobei vor allem darauf hinzuweisen ist, daß der Paragraph auch insofern eine andere Auslegung erfahren hat, als es sich nicht allein um den Schutz des Entmündigten, sondern auch um den der Familie und der Allgemeinheit handelt. Verf. gibt ausführlich über 2 Fälle Bericht. *Matzdorff* (Berlin).

**Zanger, Heinrich:** Betrachtungen über die rechtliche und medizinische Bedeutung der sogenannten freien luziden Intervalle (mit besonderer Beachtung der Sachverständigenaufgabe). Ärztl. Sachverst.ztg 45, 211—226 (1939).

Das freie Intervall wird in der vorliegenden Arbeit als Phase eines freien oder relativ freien Bewußtseins zwischen zwei Bewußtseinsstörungen betrachtet, also im wesentlichen als eine Erscheinung aus dem Bereich der organischen-traumatischen und toxischen Gehirnschädigungen. Das bekannteste Beispiel ist das freie Intervall beim Kopftrauma zwischen anfänglicher kommotioneller Bewußtlosigkeit und späterer Bewußtlosigkeit durch Blutung aus der A. meningea media. Ähnliche Wirkung kann ein schweres Trauma mit folgender Fettembolie haben. Bei Vergiftungen mit Kohlenoxyd, Benzindampf, Tetrachlorkohlenstoff, Brommethyl und anderen gasartigen oder leichtflüchtigen Stoffen kommt es manchmal bei vorübergehendem Hinzutritt frischer Luft zu vorübergehendem Erwachen mit mehr oder minder großer Bewußtseinsklarheit. Auch kombinierte Wirkungen von ungleich schnell das Sensorium beeinflussenden Giften, wie von Kohlenoxyd und nitrosen Gasen, können unter Umständen ein

freies Intervall erzeugen. Verf. gibt aus reicher gerichtsmedizinischer Erfahrung eine Reihe von Beispielen derartiger, oft kompliziert bedingter Intervalle und weist eindrücklich auf die Möglichkeit hin, durch die stark wirkenden modernen Analeptica, wie Coramin, Cardiazol, Ikoral, Pervitin bei bewußtlosen oder bewußtseinsgetrübten Menschen künstlich eine vorübergehende Aufhellung des Bewußtseins zu erzeugen, um rechtliche Handlungen zum Nachteil der betreffenden Kranken herauszulocken. Die rechtliche Seite des Intervallproblems wird vom Verf. ebenfalls gesichtspunktreich behandelt. Zivilrechtlich handelt es sich meist um die Frage der Testierfähigkeit bzw. der Anfechtbarkeit von rechtlichen Handlungen überhaupt. Strafrechtlich spielt das freie Intervall eine Rolle bei der Würdigung von Zeugenaussagen und Tatsspuren in der Frage: Verbrechen — Unfall — Selbstmord. Gelegentlich ist es auch versicherungsrechtlich von Bedeutung.

v. Baeyer (Nürnberg).)

**Lichtenauer, K.: Die Haftpflicht des Arztes.** Mschr. Unfallheilk. 46, 565—571 (1939).

Es wird auf die verhältnismäßig große Zahl von erfolgreichen Schadenersatzansprüchen hingewiesen, die vom Patienten an seinen Arzt gestellt werden. Belegt wird diese Tatsache durch Zahlenmaterial, zur Verfügung gestellt von einer Privat-Versicherungsgesellschaft (jährlicher Durchschnittsbedarf für einen versicherten chirurgischen Schadensfall 1013,91 RM.; für andere Ärzte — ausschließlich Zahnärzte — 629 RM.). Es zeigte sich ferner, daß der Chirurg der am häufigsten haftbar gemachte Arzt ist. Welche Verfehlungen hauptsächlich für die Erhebung von Haftpflichtansprüchen in Betracht kommen, wird erörtert und einige Hauptangriffspunkte werden näher erläutert (unterlassene oder mangelhaft ausgeführte Röntgenaufnahmen, Röntgen- und Radiumschädigungen, Schädigungen durch Verbände [einge Gipsverbände usw.], nicht verhinderte oder verschuldete Infektionen, zurückgelassene Fremdkörper nach Operationen, abgebrochene Kanülen usw., versäumte Aufklärungspflicht). Es habe den Anschein, als ob Haftpflichtansprüche in immer größerem Umfang und in immer größerer Höhe gestellt würden, wobei zweifellos die Begehrlichkeit und Skrupellosigkeit des „Publikums“ eine erhebliche Rolle spiele. Bei den sich ergebenden Prozessen seien vielfach besonders die Anwürfe mancher Rechtsanwälte gegen Ehre und Ansehen des Arztes oder der Krankenanstalt ganz ungeheuerlich. Da die Patienten solche Schriftsätze in die Hand bekämen und auch weiterverarbeiteten, sei neben dem materiellen oft ein viel größerer ideeller Schaden mit dem Prozeß verbunden. Es sei daher zu begrüßen, daß die großen Versicherungs-Gesellschaften sich bestreben, Schadenersatzansprüche gegen Ärzte möglichst schnell im Vergleichwege zu erledigen, wenn Befreiung vorliege. Die Ärzte aber sollten sich immer mehr bewußt werden, daß jedes ihrer Worte, unter Umständen sogar jede Miene von Patienten im Sinne einer Schadenersatzklage ausgewertet würde, und daher stets bemüht sein, Angriffsmöglichkeiten zu vermeiden.

Jungmichel (Göttingen).

**Steinwallner: Zum übergesetzlichen Notstand des Arztes.** Münch. med. Wschr. 1939 II, 1629.

Verf. behandelt an Hand eines Urteils des Oberlandesgerichtes München vom 7. VII. 1939 (I S 181/39) die arztrechtlich sehr wichtige Frage, ob ein Arzt, um schnellstens einem lebensgefährlich Erkrankten (im vorliegenden Falle atonische Nachgeburtsblutung) Hilfe zu bringen, sich bei Kraftwagenfahrten über wichtige Verkehrsvorschriften hinwegsetzen darf und kommt auf Grund des Urteils zu dem Schluß, daß nur die Übertretung untergeordneter Verkehrsvorschriften als durch den „übergesetzlichen Notstand“ des Arztes für nicht rechtswidrig erachtet werden kann: z. B. Befahren einer gesperrten, aber gut befahrbaren Straße, Fahren ohne Beleuchtung des hinteren Kennzeichens, Anspritzen von Fußgängern u. dgl. Keineswegs darf der Arzt wie in dem abgeurteilten Falle im Januar bei völliger Dunkelheit und diesigem Wetter (Sichtstellenweise nur 3—4 m) mit seinem PKW. in der Mitte einer 5,90 m breiten und verkeisten Straße mit 50 km/Std. fahren und dadurch andere gefährden, wie es hier ge-

schehen ist (Anfahren eines Pferdefuhrwerkes). (Auch für die „eiligen Leute“ Arzt, Polizei, Feuerwehr und Wehrmacht gilt das alte Sprichwort „Eile mit Weile“, weil sonst der Schaden, den sie anrichten, größer ist, als der, den sie verhüten wollen. Ref.)

Rudolf Koch (Münster i. W.).

**Hellwig, Albert:** Ein Nichtarzt, der einen Krebskranken behandelt, handelt fahrlässig. Ärztl. Sachverst.ztg 45, 201—202 (1939).

Ein Urteil, das beweist, daß die Gerichte nach Inkrafttreten des Heilpraktiker-gesetzes einen strengeren Maßstab anlegen als bisher. Der angeklagte Heilpraktiker der 1923 wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit einem Jahr Zuchthaus und dreijährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden war, hatte eine Frau 5 Monate lang wegen eines Knotens in der rechten Brust behandelt, nachdem vorher zwei Ärzte die sofortige Operation für notwendig erachtet hatten. Die Überweisung in das Krankenhaus erfolgte erst, als die Brust übelriechenden Eiter absonderte und der Arm angeschwollen war. Die dann vorgenommene Operation konnte den Tod der Patientin nicht mehr aufhalten. Das Gericht erblickte in der Übernahme der Krebsbehandlung an sich schon ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten im Sinne des § 222 StGB. Außerdem habe er fahrlässig gehandelt, weil er sich nicht genug um die von ihm vorgeschlagene Zuziehung eines Arztes während der Dauer der Behandlung gekümmert habe. Das Urteil lautete auf 1 Jahr Gefängnis und Verbot der Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktiker auf die Dauer von 3 Jahren. Kortenhause (Berlin).<sub>o</sub>

**Homicide by withdrawal of insulin.** (Totschlag durch Entziehung von Insulin.) J. amer. med. Assoc. 113, 1330 (1939).

Es wird über 2 Fälle berichtet, wo Personen, die zuckerkranke Patienten überredeten, mit dem Gebrauch von Insulin aufzuhören, was ihren Tod zur Folge hatte, als des Totschlags schuldig verurteilt wurden. In dem einen Falle wurde das Urteil von dem obersten Gerichtshof in Washington gegen einen Heilkundigen ausgesprochen, dessen fahrlässige Behandlung eines Zuckerkranken seinen Tod verursacht hatte. Ein ähnlicher Fall wurde im vergangenen Jahr im „Journal“ veröffentlicht. Hier handelte es sich um einen Osteopathen, der des Totschlags für schuldig erklärt und zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Verf. ist der Meinung, daß derartige Tragödien sich häufiger ereignen werden, solange man in USA. duldet, daß Personen ohne jede wissenschaftliche Schulung, ohne jede Kenntnis der Ursachen, der Diagnosen und Therapie die Verantwortung für die Behandlung kranker Menschen übernehmen. Die grundlegende Bedingung für die Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben ist — so betont Verf. — die wissenschaftliche Qualifikation. Dubitscher (Berlin).

**Böttrich, E.:** Gedanken und Wünsche eines Blutspenders. Öff. Gesdh.dienst 5, B 349—B 350 (1939).

Der Verf., aus ideellen Gesichtspunkten Blutspender geworden, beanstandet die Tatsache der Gewährung einer Geldentschädigung, die als Ersatz für die aufzubringenden Nährstoffe bisweilen nicht ausreichend sei und vollends etwa auftretende Gesundheitsschädigungen nicht beheben könne; er macht den Vorschlag, einen Teil davon für eine Versicherung gegen nachweisbar als Folgen der Blutspende eintretende Gesundheitsschäden zu verwenden. Mayser (Stuttgart).

**Umlauf, Hubert:** Zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Wien. klin. Wschr. 1939 II, 754—759.

Einführung in die Grundgedanken des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, wobei auch Erläuterungen zu den einzelnen Krankheitsbegriffen des § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegeben werden. H. Linden (Berlin).<sub>o</sub>

**Dorsch, Carlheinz:** Die Indikationen zur künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung im Lichte der alten Regelung und der neuen Gesetzgebung. Unter Berücksichtigung des Materials des Ärztlichen Bezirks-Vereins München Stadt aus der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis zum 1. Oktober 1932. Münch. med. Wschr. 1939 II, 1155—1161.

In den Jahren 1933—1935 ist ein sturzhafter Abfall der Gesamtzahl von Anträgen

auf künstliche Schwangerschaftsunterbrechung im ganzen Reich erfolgt. Die Münchener Verhältnisse werden besonders erörtert. Dort wurde im 4. Quartal 1931 — das Quartal der meisten Anträge — durchschnittlich innerhalb von 3 Tagen für 7 Frauen die Schwangerschaftsunterbrechung beantragt. Im Gegensatz dazu waren im 3. Vierteljahr 1935 nur 25 Anträge eingelaufen. Diese Unterschiede sind als Erfolg der gesetzlichen Maßnahmen des Dritten Reiches zum Schutze des werdenden Lebens zu buchen. Das alte und das neue Verfahren werden einander gegenübergestellt, und es wird auf eine Reihe von Auswüchsen in der früheren Antragspraxis hingewiesen. In einem 2. Teil werden die Indikationen, wie sie früher gestellt wurden, im einzelnen und mit kurzen kritischen Bemerkungen erörtert. Verf. betont, daß zu den vornehmsten Pflichten des Staates die Fürsorge für die werdende Mutter gehört. *Dubitscher.*<sup>oo</sup>

**Lange, Fritz:** *Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung auf Grund von Indikationen von seiten des Herzens. Ein Rechenschaftsbericht.* (*Med. Klin., Stadtkrankenh., Dresden-Friedrichstadt.*) Münch. med. Wschr. 1939 II, 1557—1560.

Die Sichtung von 859 Anträgen auf Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung, deren Ergebnisse im einzelnen dargestellt werden, führte zu folgendem Ergebnis: 1. Die Einrichtung der Gutachterstellen und die Technik der Antragstellung und Begutachtung haben sich bewährt. Die Entscheidungen wurden im großen und ganzen im Sinne der Richtlinien, die von der Reichsärztekammer herausgegeben wurden, vorgenommen. An den Hauptlinien dieser Grundsätze darf daher nichts geändert werden. Es erweist sich als notwendig, die Ausführungen über die Erkennung von organischen Kreislaufschäden noch ausführlicher zu gestalten. 2. Mit Befragung eines Obergutachters wurden die besten Erfahrungen gemacht. Es wird angeregt, häufiger als bisher Obergutachter zu Wort kommen zu lassen. 3. Für die glückliche Durchführung der Schwangerschaft bei Kreislaufkranken ist die Besserung der sozialen Lage und die ärztliche Überwachung der Schwangeren von hohem Wert. Es wird angezeigt, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß im Bedürfnisfall eine dauernde soziale und ärztliche Betreuung der kreislaufkranken Schwangeren automatisch eingesetzt.

*Linden* (Berlin).

**Greifenstein:** *Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen bei Otosklerose.* (19. Jahresvers. d. Ges. Dtsch. Hals-, Nasen- u. Ohrenärzte [E. V. J., Wien, Sitzg. v. 25.—27. V. 1939.] Z. Hals- usw. Heilk. 46, Verh.-Ber., 2. Tl., 344—363 (1939).)

Von 79 Fällen, die zur Begutachtung kamen, wurde von den Gutachtern in 23 Fällen die Unterbrechung der Schwangerschaft und die Unfruchtbarmachung empfohlen, in 46 Fällen nur die Schwangerschaftsunterbrechung befürwortet und in 10 Fällen der Antrag auf Schwangerschaftsunterbrechung abgelehnt. Aus den Gutachten der Universitätskliniken oder von Leitern von Fachabteilungen an Krankenanstalten glaubt Verf. entnehmen zu können, daß die Notwendigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung im Sinne der Richtlinien der Reichsärztekammer bejaht wird und daß darüber hinaus auch eine bejahende Einstellung zur Frage der Unfruchtbarmachung entgegen den genannten Richtlinien besteht. Es kann nach Ansicht des Verf. kein Zweifel darüber bestehen, daß bei der beabsichtigten Neuherausgabe der Richtlinien die Zulässigkeit der Unfruchtbarmachung unter bestimmten Voraussetzungen festgelegt werden muß. Bei der Unfruchtbarmachung handelt es sich nicht um eine Unfruchtbarmachung aus erbpflegerischen Gründen (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses), sondern um eine Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen, um die Schwangere vor einer Verschlimmerung des Gehörleidens zu bewahren. *Linden.*

**Rhomberg, Gustav:** *Über 185 Sterilisierungen wegen schweren Alkoholismus.* Erlangen: Diss. 1939. 19 S.

Bericht über 185 Sterilisierungen wegen schweren Alkoholismus, die Untersuchungen galten den Fragen, welcher Art der schwere Alkoholismus war und welche Umstände den Alkoholismus als schwer im Sinne des Gesetzes erscheinen ließen.

Während die erste Frage nicht einheitlich beantwortet werden konnte, wurde in der Regel jener Alkoholismus als schwer angesehen, der als Ausfluß einer Psychopathie aufzufassen war. Die angeführten Fälle bieten das bekannte Bild des sozial abgleitenden und körperlich verelenden Trinkers.

*Plachetsky (Berlin).*

**Kopp, Walter:** *Die Unfruchtbarmachung der Asozialen.* Dtsch. Ärztebl. 1939 I, 66—69.

In der praktischen Erbpflege machen sich zwei Strömungen zunehmend bemerkbar, die ihren Ursprung haben in der menschlich verständlichen Unzufriedenheit darüber, daß harmlose, arbeitsame Leichtschwachsinnige unfruchtbar gemacht werden, während man „üble, gemeinschaftsunfähige, verbrecherische und geistig minderwertige Asoziale“ laufen läßt. Die einen fordern eine gesetzliche Erweiterung der Indikationen zur Unfruchtbarmachung durch eine Ergänzung des § 1 des Gesetzes z. V. e. N., die anderen suchen neben dem „angeborenen Schwachsinn“ im medizinisch-psychiatrischen Sinne einen „rassenbiologischen Schwachsinn“ aufzustellen. Mit Recht verwirft Verf. die letztgenannten Bestrebungen. Auch den Begriff des „moralischen Schwachsins“ lehnt er ab. Die Erweiterung des Gesetzes z. V. e. N. ist aber ebenfalls nicht unbedenklich. Zahlreiche Fälle mit charakterlichen Anomalien werden dagegen bei einer verfeinerten Diagnostik unter Berücksichtigung der anschaulich-praktischen und der praktischen intellektuellen Fähigkeiten sicher noch als „echte angeborene Schwachsinnfälle“ diagnostiziert werden können. Die Frage einer gesetzlichen Regelung Gemeinschaftsunfähiger muß von den erbbiologischen Erkenntnissen auf diesem Gebiet abhängig gemacht werden. Es sprechen auf jeden Fall wichtige Gründe dafür, daß eine Unfruchtbarmachung Asozialer in einem Sondergesetz — unter Umständen zusammen mit der Bewahrungsfrage — behandelt wird.

*Dubitscher (Berlin).*

**Andrees, Irmgard:** *Untersuchungen über eine asoziale Sippe.* (Hyg. Inst. u. Kommun. Gesundheitsamt, Münster i. W.) Öff. Gesdh.dienst 5, A 81—A 101 (1939).

Es wird eine große asoziale Sippe von 1745 bis heute beschrieben. Sie umfaßt 7 Generationen. Unter den 445 (321 erwachsenen) Nachkommen des Stammvaters fanden sich 15 Fürsorgezöglinge, 23 Vorbestrafte, 26 Vagabunden, 41 Asoziale. 38 Personen wurden aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Über 53 Personen waren nähere Auskünfte nicht zu erhalten. — Verf. schließt mit Recht, daß auch durch die hier beschriebene Sippe die Erblichkeit der gemeinschaftsgefährlichen Charakterdefekte der Asozialen bewiesen wird. Durch Selbstausmerze wie durch Einfluß von außen sind sie nicht zu beseitigen. Es müssen daher energische rassenhygienische Maßnahmen gegen die Asozialen ergriffen werden.

*Luxenburger (München).*

### Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

**Debrunner, Hans:** *Nietzsche und der züchtende Gedanke.* Schweiz. med. Wschr. 1939 II, 1112—1115.

An Hand zahlreicher Zitate aus Nietzsches Lebenswerk wird gezeigt, daß Nietzsches Stellungnahme zum Züchtungsgedanken eindeutig ist, und dabei betont, daß die Frage nach der menschlichen Vervollkommenung für Nietzsche nicht lediglich von der Biologie aus zu lösen ist. Die gesunde Keimsubstanz bilde nur eine der Voraussetzungen. „Der Blick, der einst kurz-sichtig am Individuum haftete und die Zukunft über dem eigenen Ich vernachlässigte, schweift neuerdings über die Nächsten hinweg in die Ferne der späten Kettenglieder. Für Nietzsche bedeutet auch diese Weitsichtigkeit ein Unvollkommenes. Sein Wille ist es, den Blick wandern zu lassen, das Auge einzustellen auf Nähe und auf letzte Fernen und beide in Eins zu sehen. Unsere erbhygienischen Methoden tragen das Problem aus der individuellen Verantwortung hinüber in die namenlose Verantwortung der Generation. Ihre beschränkte Notwendigkeit, wie wir sie mit Nietzsche heute verstehen, bürdet uns die neue, die tiefere und begehrenswertere Verantwortung auf, aus dem gereinigten Keimplasma die Individuen zur Vollendung zu erziehen. Denn im Geistigen besteht neben der